

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Eifel  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Kirchspiel Welcherath  
Az.: 51088-HA5.1.

54634 Bitburg, 16.05.2017  
Westpark 11  
Telefon: 06561-94800  
Telefax: 06561-9480299  
Internet: www.dlr.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der  
Verbandsgemeinde Adenau, Kelberg und Vordereifel.**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Welcherath

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem Änderungsbeschluss vom 05.08.2014 zugezogenen Flurstücke**

### **I. Feststellung**

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung der mit dem Änderungsbeschluss vom 05.08.2014 zugezogenen Flurstücke werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**f e s t g e s t e l l t .**

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Nutzungsart</b>
Reimerath	4	25/2	Weg
Welcherath	5	83	Grünland
Kirsbach	3	76/21	Grünland
Zermüllen	1	12/3	Mischwald

### **II. Hinweis:**

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- der Landabfindung und Geldausgleiche
- der Geld- und Sachbeiträge

#### **1. Sachverhalt:**

Die Bewertung der zugezogenen Grundstücke wurde auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden den Beteiligten mit der vorläufigen Besitzeinweisung am 30.11.2014 mitgeteilt.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 des FlurbG von amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

### **2.2 Materielle Gründe**

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.**

**Die Rechtsbehelfsfrist richtet sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.**

Im Auftrag

gez. Beate Fuchs

